Zahnarzt PRAXISMANAGEMENT & QM aktuell

Weiterbildung leicht gemacht



Iris Schluckebier Expertin für Praxis- und Qualitätsmanagement

Liebe Leserin, lieber Leser,



wir möchten Sie auf einen neuen Service aufmerksam machen, den nur Sie exklusiv als Abonnentin und Abonnent erhalten: Ab Januar 2023 bekommen Sie jeden Monat einen E-Mail-Newsletter mit 4 top aktuellen News und einem ausgewählten Premiumbeitrag. Die Sonderbeilage, die dieser Ausgabe noch beiliegt, erhalten Sie dann nicht mehr. Wir möchten gerne wissen: An wen dürfen wir den neuen Newsletter zukünftig schicken? Bitte senden Sie Ihre E-Mail-Adresse mit Ihrer Kundennummer an: beratungsbrief@pkv-institut.de. Vielen Dank!

Eine friedliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen

Iris Schluckebier

Kommunikation & Führung



Wenn Patienten ihre Krankenkassenbeiträge nicht mehr bezahlen können

Bei Privatversicherten kommt das häufiger vor: Sie können ihre Krankenkassenbeiträge nicht mehr bezahlen, etwa weil sie in Rente sind und die Beiträge zudem im Alter enorm gestiegen sind. Was können Sie diesen Patienten raten, wenn sie Ihnen ihr Leid klagen?



Grundsätzlich gilt: Durch die Versicherungspflicht in Deutschland können Patienten nicht aus der Krankenversicherung geworfen werden. Allerdings schickt die Krankenkasse den Zahlungssäumigen Zahlungsaufforderungen und Mahnungen. Wer dauerhaft nicht bezahlt, muss mit einer Zwangsvollstreckung rechnen. Unter Umständen kann die Krankenkasse auch die Leistungen einstellen oder auf das Minimum beschränken. Trotz ruhender Leistungen muss die Krankenkasse jedoch die Kosten bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen und in der Schwangerschaft übernehmen. Welche Erkrankungen genau darunterfallen, ist aber gesetzlich nicht klar geregelt. Deshalb bewegen sich Praxis und Patient hier in einer Grauzone.

Diese Möglichkeiten haben Patienten bei finanziellen Engpässen

- Stundung der Beiträge und spätere Nachzahlung
- Höhere Selbstbeteiligung, dafür niedrigere Monatsbeiträge
- Wechsel in einen anderen Tarif und Verzicht auf Extraleistungen

Ist der Beitrag der Krankenkasse so hoch, dass ein Patient hilfebedürftig wird, halbiert sich der Beitrag für die Krankenversicherung. Dazu muss der Patient eine entsprechende Bestätigung des Sozialleistungsträgers bei der Krankenkasse vorlegen. Sind die Kosten nach der Halbierung immer noch zu hoch, übernimmt der Sozialleistungsträger den Anteil, den der Patient nicht zahlen kann. Ist die Krankenversicherung für den Patienten dann immer noch zu teuer, übernimmt der Sozialleistungsträger die Kosten einer gesetzlichen Krankenversicherung. In diesem Fall muss der Patient bei seiner privaten Krankenkasse den Wechsel in den Basistarif verlangen, damit die Kosten der Versicherung nicht höher sind als der Betrag, den der Sozialleistungsträger zahlt.



Themen des Monats

S. 1–3 Krankenkassenbeiträge, Helpline für medizinisches Personal, Rauch im Körper

Praxisorganisation & QM

S. 4 Medikamenteneinnahme: Klären Sie Ihre Patienten über diese 5 häufigen Fehler auf

Mosten senken, Umsatz steigern

S. 5 Privatrechnungen 2023: Was wichtig ist und worauf Sie ganz besonders achten sollten

Praxisorganisation & QM

- S. 6 Jahresabschluss-Meeting 2023: Was lief in diesem Jahr gut und was kann im Jahr 2023 verbessert werden?
- S. 7 IT-Sicherheit ein Muss für jede Zahnarztpraxis!

Weiterbildung interaktiv

- S. 8 Stärken bewusst im Praxisalltag einsetzen
- S. 9 Testen Sie Ihr Wissen!

6 Abrechnung

- S. 10 Aphthe PKV: Lasertherapie löst analoge Berechnung aus
- S. 11 Leserfrage: Patient verweigert neue Prothese

Medizinwissen

- S. 12 COPD wenn die Luft knapp wird
- S. 13 COPD: Erhöhtes Risiko für Zahnerkrankungen

Persönlich

- S. 14 Betriebliche Altersvorsorge: Wie ZFAs profitieren können
- S. 15 Brückentage 2023: So nutzen Sie Ihre Urlaubstage effektiv

Praxismanagement & QM aktuell Service

S. 16 Kontakt, Impressum, Vorschau, Fortbildungstipp

Genderhinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, ob in weiblicher oder männlicher Form, gelten – im Sinne der Gleichbehandlung – für das weibliche und männliche Geschlecht und für anderweitige Geschlechteridentitäten.



Unser Download-Service

www.pkv-institut.de/downloads

Benutzername: zfa, Passwort: werkstoff Aktivierungscode: PMQM-Zahnarzt_12-22

Die Downloads in diesem Monat:

- Stärken bewusst im Praxisalltag einsetzen,
 Online-Seminar
- ✓ Musterlösung Weiterbildung interaktiv Dezember

Hotline für Mitarbeiter im Gesundheitswesen

Der Verein PSU-Akut e. V. hat sich den Aufbau, die Organisation und die Durchführung psychosozialer Unterstützung im Gesundheitswesen auf die Fahnen geschrieben. Weil Pflegekräfte, Ärzte, ZFAs, MFAs und andere Beschäftigte im Gesundheitswesen in ihrem Beruf oft starken Belastungen ausgesetzt sind, insbesondere auch in den vergangenen Jahren, bietet der Verein Unterstützung für diese Berufsgruppen an.

In besonderen Stress- und Belastungssituationen erleben viele Mitarbeiter im Gesundheitswesen, dass sie alleingelassen und auf sich gestellt sind. In solchen Fällen wünschen sich die Betroffenen Gesprächspartner mit ähnlichem Erfahrungshintergrund und Verständnis für ihre besondere Lage. Hier setzt der Verein PSU-Akut e. V. an: Sogenannte kollegiale Unterstützerinnen und Unterstützer bieten im Ereignisfall Gespräche zur Stabilisierung und Entlastung an. Darüber hinaus vermitteln sie betroffene Kolleginnen und Kollegen bei Bedarf an geeignete Fach- und Beratungsstellen. Im PSU-Team arbeiten diese Unterstützer eng mit psychosozialen Fachkräften und approbierten Psychotherapeuten zusammen.



Kostenfreie Hotline

Unter der kostenfreien Telefonnummer **0800 0911912** hat der Verein PSU-Akut e. V. eine Helpline eingerichtet, bei der Beschäftigte im Gesundheitswesen in besonderen Belastungssituationen anrufen können und Hilfe und Unterstützung finden.

"Wer bei uns anruft, der spricht mit geschulten Mitarbeitern, die die Situation in der Klinik oder der Praxis aus dem eigenen Erleben und ihrem persönlichen Arbeitsalltag genau kennen", erklärt der Vereinsgeschäftsführer Andreas Igl. Mitarbeiter im Gesundheitswesen erreichen unter dieser Telefonnummer täglich zwischen 9 und 21 Uhr Kolleginnen und Kollegen, die zudem besonders in der psychosozialen Unterstützung ausgebildet sind.

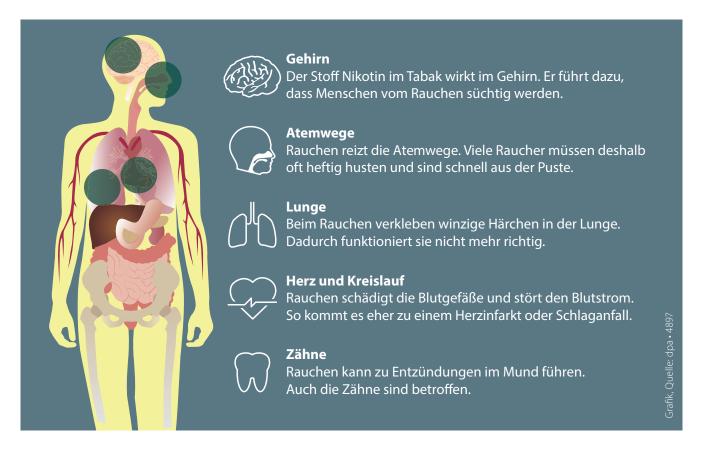
Alle Angebote und Maßnahmen des Vereins zur psychosozialen Unterstützung basieren auf einem dreistufigen Konzept:

- Stufe I "Primärprävention". Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Kompetenz bei Mitarbeitern im Gesundheitswesen schon im Vorfeld möglicher Belastungssituationen.
- Stufe II "Sekundärprävention". Maßnahmen bei/nach Eintritt eines Ereignisses zur Stabilisierung, Förderung von Arbeitsfähigkeit und Gesundheit, Verhinderung schwerer gesundheitlicher sowie wirtschaftlicher Folgeschäden.
- **Stufe III "Tertiärprävention".** Maßnahmen in der Folgezeit eines Ereignisses zur Verhinderung von Spätfolgen, Behandlung etwaiger (Belastungs-)Störungen und Aufarbeitung.

Medizinwissen

Rauch im Körper

Die giftigen Stoffe einer Zigarette wirken überall im Körper. Hier ein paar Beispiele:



Dass Rauchen schädlich ist, weiß jedes Kind. Nikotin schädigt die Organe auf vielfältige Weise:

1. Das Gehirn. Nikotin erreicht innerhalb von ca. 10 Sekunden nach dem Einatmen das Gehirn, wo es seine Wirkung entfaltet. Die Wirkung tritt damit schneller ein als bei der Verabreichung einer Injektion. Im Gehirn bindet Nikotin an die sogenannten Acetylcholin-Rezeptoren. Dadurch entsteht ein unmittelbares Wohlgefühl. Der Raucher empfindet auch eine bessere Wachheit und erfährt eine Steigerung der Aufmerksamkeitsleistung.

Das Nikotin wird über die Leber abgebaut und über die Blase ausgeschieden. Bereits während Nikotin abgebaut wird, entwickelt sich wieder ein Rauchverlangen, um das gewünschte Wohlgefühl erneut zu erreichen. Bleibt dieser Nachschub zu lange aus, entwickeln sich unangenehme Entzugssymptome wie Unruhe, Gereiztheit, Unkonzentriertheit usw.

2. Die Atemwege. Rauchen begünstigt die Entstehung einer chronischen obstruktiven Bronchitis (COPD). Denn Schadstoffe aus dem Zigarettenrauch stören die Selbstreinigung der Bronchien durch die Flimmerhärchen, die verkleben. Dadurch entwickeln sich leichter Entzündungen.

- 3. Lunge. Tabakrauchen erhöht das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken. Je nachdem, wie viele Zigaretten pro Tag geraucht werden und wie hoch die Zahl der "Raucherjahre" ist, erkranken Raucher 20- bis 30-mal häufiger an Lungenkrebs als Nichtraucher. Nur weniger als 10 Prozent aller Lungenkrebserkrankungen hängen nicht mit dem Tabakkonsum zusammen.
- 4. Herz und Kreislauf. Rauchen schädigt die Blutgefäße und fördert die Gefäßverkalkung. Der Sauerstoffgehalt des Blutes nimmt ab und die Durchblutung aller Organe verschlechtert sich. Jahreslanges Rauchen ist mit einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen verbunden. Mögliche Folgen sind Schlaganfälle, Durchblutungsstörungen im Bereich von Armen und Beinen oder ein Herzinfarkt. Das Risiko, einen Herzinfarkt zu erleiden, ist bei Rauchern etwa doppelt so hoch wie bei Nichtrauchern.
- 5. Zähne. Nikotin führt zur Schädigung von Zahnfleisch und Zähnen. Das Nikotin im Rauch reduziert die Abwehrkräfte und verschlechtert die Durchblutung, sodass deutlich schneller eine Parodontitis entstehen kann. Durch die Entzündungen kann sich der Knochen abbauen, was zu vorzeitigem Zahnverlust führt. Außerdem werden die Zähne gelb und unansehnlich.





Medikamenteneinnahme: Klären Sie Ihre Patienten über diese 5 häufigen Fehler auf

Viele Menschen unterschätzen den korrekten Gebrauch von Medikamenten. Dabei ist dieser bei vielen Präparaten für die richtige Wirkung ganz entscheidend. Schlimmstenfalls kann die falsche Einnahme von Arzneien sogar negative gesundheitliche Auswirkungen haben.

Die Medikamente, die ein Zahnarzt seinen Patienten verschreibt, sind begrenzt. Darunter sind jedoch auch einige starke Präparate wie Antibiotika, Analgetika oder Beruhigungsmittel.

In der Regel wird der Zahnarzt sorgfältig über die Wirkung und mögliche Nebenwirkungen aufklären. Trotzdem kann es sinnvoll sein, die Patienten gegebenenfalls bei der Rezeptausgabe noch einmal auf mögliche Einnahmefehler hinzuweisen.

Fehler Nr. 1: Einnahme zur falschen Zeit

Vor allem bei Antibiotika ist es wichtig, die vorgegebenen Einnahmeabstände einzuhalten, um den Wirkstoffspiegel im Körper gleichmäßig zu halten. In der Regel sind das entweder acht Stunden (bei einer Einnahme dreimal pro Tag) oder zwölf Stunden (bei einer Einnahme zweimal pro Tag).

Auch Schmerzmittel sollten Patienten in regelmäßigen Abständen einnehmen, damit sich die Schmerzen gar nicht so stark aufbauen können. Bei Ibuprofen kann beispielsweise nach rund sechs Stunden Pause die nächste Dosis eingenommen werden

Tipp: Um die Medikamente nicht zu vergessen, kann es helfen, sich den Smartphone-Alarm oder einen Wecker zu stellen.

Fehler Nr. 2: Antibiotika und Milchprodukte

Einige Antibiotika sollten Patienten nicht mit Milch oder anderen kalziumhaltigen Lebensmitteln (Käse, Butter, Joghurt) einnehmen. Darunter fällt beispielsweise das Breitband-Antibiotikum Tetrazyklin. In Verbindung mit Kalzium nimmt die Darmwand den Wirkstoff nicht auf, somit kann er nicht in die Blutbahn gelangen.

Dagegen können unter anderem die oft von Zahnärzten verschriebenen Präparate Clindamycin und Amoxicillin bedenkenlos auch zusammen mit Milchprodukten eingenommen werden.

Tipp: Mit Leitungswasser kann man nichts falsch machen.

Fehler Nr. 3: Absetzen der Tabletten wegen Schluckbeschwerden

Vor allem Antibiotikatabletten, aber auch einige Schmerzmittel können relativ groß sein. Viele Menschen haben jedoch Probleme, solche Präparate zu schlucken, und beginnen entweder gar nicht erst mit der Einnahme oder setzen sie frühzeitig ab.

Tipp: In der Apotheke gibt es spezielle Gel-Überzüge für Tabletten. Sie glätten die Oberfläche und rutschen somit leichter die Speiseröhre hinab.

Fehler Nr. 4: Falsche Menge

Bei Tabletten, Kapseln oder Tropfen lässt sich einfach eine bestimmte Menge abzählen. Schwieriger ist es beispielsweise bei Salben gegen Mund- und Rachenentzündungen. Vor allem bei betäubenden Präparaten kann eine Überdosierung unangenehm sein.

Tipp: Geben Sie einen bildhaften Hinweis auf die Menge, beispielsweise "ein Klecks in Größe einer Erbse".

Fehler Nr. 5: Wechselwirkung mit Nahrungsergänzungsmitteln

In der Regel wird der Zahnarzt gezielt nach der Einnahme anderer Medizinpräparate fragen. Doch häufig rechnen Patienten Nahrungsergänzungsmittel und pflanzliche Arzneien gar nicht dazu und erwähnen sie deshalb nicht.

So kann beispielsweise Kalzium, Eisen oder Magnesium dazu führen, dass bestimmte Antibiotika nicht richtig wirken. Die Mineralstoffe binden sich fest an das Präparat, sodass es vom Körper nicht mehr aufgenommen werden kann.

Tipp: Während der Einnahme von Antibiotika sollten Patienten möglichst auf die gleichzeitige Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln verzichten. Ist dies nicht möglich, sollte ein mindestens zweistündiger Abstand zwischen den Einnahmen liegen.



Info

Laut einer Studie der Medikura Digital Health (nebenwirkungen.de) liest nur ein Viertel der Befragten vor der ersten Einnahme eines verschreibungspflichtigen Medikaments den Beipackzettel. Bei rezeptfreien Präparaten ist es sogar nur jeder Fünfte.

Wichtig: Ermutigen Sie Ihre Patienten, sofort einen neuen Termin zu vereinbaren und mit dem Zahnarzt zu sprechen, wenn etwaige Unverträglichkeiten nach der Medikamenteneinnahme auftreten. Bei Durchfall oder Erbrechen etwa ist die

Wirkung nicht mehr gewährleistet. Denken Sie auch daran, dass manche sehr schwache ältere Patienten Medikamentenfläschchen oder -dosen nicht öffnen können. Fragen Sie solche Patienten, ob sie Unterstützung brauchen.

Kosten senken, Umsatz steigern



🚳 Privatrechnungen 2023: Was wichtig ist und worauf Sie ganz besonders achten sollten

Privatpatienten sind ein wichtiger Umsatzfaktor für Zahnarztpraxen. Deshalb ist es wichtig, dass Privatrechnungen korrekt ausgestellt und alle Leistungen vollständig aufgeführt sind, damit Patienten den Überblick haben und Ihre Praxis diesen Umsatz voll ausschöpfen kann.

Eine korrekte privatärztliche Rechnung nach GOZ/GOÄ muss folgende Angaben enthalten (§ 10 GOZ und § 12 GOÄ enthalten hierzu konkrete Vorschriften):

Formvorschrift Anlage 2 GOZ § 10 sowie:

- 1. das Datum der Erbringung der Leistung,
- 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung eventuell genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
- 3. bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vorund nachstationäre privatzahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7.
- 4. bei Entschädigungen nach § 8 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
- 5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen,
- 6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.



Download

Eine privatzahnärztliche Beispielabrechnung nach GOZ finden Sie unter:

www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/form_goz_rg__ muster.pdf

Vermeiden Sie Honorarverluste

Achten Sie darauf, dass Ihre Privatrechnungen alle vorgeschriebenen Angaben enthalten (siehe auch Beitrag auf Seite 10). Denn lücken- oder fehlerhafte Rechnungen führen zu Beanstandungen von Patienten oder Krankenkassen, und Ihrer Praxis entgeht damit womöglich Honorar. Vergessen Sie auch die folgenden Punkte nicht:

Führen Sie jede einzelne Leistung nachvollziehbar auf

Oft sind die Leistungen nicht korrekt aufgeschlüsselt. Vorsicht: Pauschalen sind nicht erlaubt. Listen Sie deshalb alle Leistungen chronologisch auf, damit Patienten und Kassen Ihre Aufstellung nachvollziehen können.

Wählen Sie den richtigen Steigerungsfaktor

Nicht selten schöpfen Praxen den Steigerungsfaktor nicht voll aus, damit es zu keinen Diskussionen mit Patienten oder Kassen kommt. Damit geht aber Honorar verloren, das Ihrer Praxis womöglich zusteht. Die Vergütung der GOZ liegt größtenteils unter der Vergütung der GKV/BEMA, einen Vergleich finden Sie hier: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/BEMA_ GOZ .pdf

Geben Sie die Wunschleistung an

Wenn Sie eine echte Verlangensleistung ohne Heilzweck (aus ästhetischen/kosmetischen Gründen) ansetzen, muss explizit auf der Rechnung stehen, dass es sich um eine Wunschleistung des Patienten handelt und die Kasse diese Leistung möglicherweise nicht erstattet. Im Vorfeld muss diese Leistung via Vertrag gesondert vereinbart werden. Dies gilt auch für Patienten der GKV.

Rechnen Sie auch Auslagen ab

Vergessen Sie nicht, Kosten für Material wie z.B. Abformmaterial auf der Rechnung anzugeben.

Sorgen Sie für eine gut lesbare Bankverbindung

Bedenken Sie, dass viele Ihrer Patienten älter sind und oft trotz Brille nicht mehr so gut lesen können. Deshalb sollte die Bankverbindung gut lesbar auf den Briefbogen gedruckt sein, auch wenn Sie Ihrer Rechnung einen Überweisungsträger beilegen. Der geht manchmal verloren.



Praxisorganisation & QM



Jahresabschluss-Meeting: Was lief in diesem Jahr gut und was kann im Jahr 2023 verbessert werden?

Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu und Sie haben ein arbeitsreiches und bestimmt ereignisreiches Praxisjahr hinter sich, das Sie gemeinsam mit dem gesamten Praxisteam in einem abschließenden Meeting Revue passieren lassen sollten.

Nehmen Sie sich für dieses Meeting ausreichend Zeit. Denn hier können sich alle noch einmal ausgiebig darüber austauschen, was im vergangenen Jahr besonders gut gelaufen ist, worauf Sie gemeinsam stolz sind, was Sie beibehalten wollen, aber auch, was Sie im neuen Jahr anders machen möchten. Alle Kolleginnen im Team und auch die Praxisleitung sollten sich auf das Meeting vorbereiten. Damit das leichter fällt, ist es hilfreich, wenn jeder und jede im Vorfeld für sich die folgenden Fragen beantwortet, die jedes Teammitglied schriftlich bekommt. Im Meeting gehen Sie dann die Fragen gemeinsam Schritt für Schritt durch.

Was ist im Jahr 2022 gut gelaufen und was sollten wir unbedingt im neuen Jahr wieder so machen?

Diese Frage ist ein schöner Einstieg. Jeder erzählt von den positiven Dingen im vergangenen Jahr. Sie können sich gemeinsam freuen und stolz darauf sein, was Sie alles geschafft haben. Gleichzeitig schaffen Sie Einigkeit darüber, was Sie im neuen Jahr unbedingt beibehalten wollen.

Welche Ziele hatten wir uns für das vergangene Jahr gesetzt und welche Ziele haben wir auch tatsächlich erreicht?

Diese Frage ist eine gute Vorbereitung auf das Ziele-Meeting 2023. Haben Sie alle Ziele, die Sie sich gemeinsam für die Praxis zu Jahresbeginn vorgenommen haben, erreicht? Gratulation! Wenn nicht, wissen Sie jetzt, welche Themen Sie unbedingt in Ihr kommendes Ziele-Meeting mit aufnehmen müssen.

Was hätten wir in Bezug auf die Abläufe im vergangenen Jahr anders machen sollen?

Vielleicht gab es Prozesse oder Abläufe in der Zahnarztpraxis, mit denen einige oder alle Kolleginnen nicht zufrieden waren? Was waren die Gründe dafür? Wer hat Vorschläge, wie Sie es im neuen Jahr besser machen können?

Welche Verbesserungen in der Teamkommunikation könnten unsere Zusammenarbeit noch effizienter gestalten?

Gibt es Situationen, in denen immer wieder Diskussionen entstehen? Wenn ja, warum? Wie können diese Reibungspunkte in Zukunft reduziert werden? Wie können Sie Ihre Kommunikation im Team so gestalten, dass Sie noch besser Hand in Hand arbeiten?

Worüber haben sich Patienten in den letzten 12 Monaten beschwert, welche kritischen Ereignisse gab es?

Auch wenn Sie Ihre Patientenbeschwerden im Rahmen des QM bereits schriftlich festgehalten haben: Tauschen Sie sich darüber aus, warum sie enttäuscht, unzufrieden oder aufgebracht waren. Erinnern Sie sich auch an das positive Feedback der Patienten. Gehen Sie noch einmal jeden Fehler durch, der im vergangenen Jahr vorgekommen ist, und prüfen Sie, ob Sie alles dafür getan haben, dass er nicht mehr vorkommt.

Was sind für unser Team die größten Stressfaktoren und wie können wir sie abmildern?

Welche Faktoren bringen das Team an seine Grenzen? Was können das Team und die Praxisleitung ganz konkret tun, um diese negativen Einflüsse so gut wie möglich zu reduzieren?



Jahresabschluss-Meeting

So bereiten Sie es vor:

- Wählen Sie einen Termin, an dem alle da sein können.
- Legen Sie einen Zeitrahmen fest.
- Teilen Sie ein paar Tage davor das Blatt mit den Fragen aus.
- Machen Sie es sich gemütlich, etwa mit Plätzchen und Tee.
- Wählen Sie eine Kollegin aus, die die Ergebnisse, Vorschläge und Ideen in einem Protokoll festhält.

Fazit: Das Jahresabschluss-Meeting sollte eine abschließende lockere Zusammenkunft sein, in der sich das Team über das vergangene Jahr austauscht und gedankliche Anstöße für das eigentliche Praxisziele-Meeting 2023 mitnimmt. Hier treffen Sie dann konkrete Zielvereinbarungen für Ihr Praxisjahr vor dem Hintergrund der QM-Richtlinie. Wie Sie dabei am besten vorgehen, lesen Sie in der Januarausgabe 2023.

Praxisorganisation & QM



📵 IT-Sicherheit – ein Muss für jede Zahnarztpraxis!

Die IT-Sicherheitsrichtlinie nach § 75 SGB V setzt die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) um und ist - genau wie die QM-Richtlinie eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter.

Alle Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie dienen der Sicherstellung des Schutzes der Patientendaten und müssen von Ihrer Praxis umgesetzt werden. Denn ein erfolgreicher IT-Angriff kann das Image Ihrer Zahnarztpraxis nachhaltig schädigen und ihre wirtschaftliche Existenz in Gefahr bringen.

Seit wann die Richtlinie in Kraft ist

Seit dem 1. Januar 2021 wurden, in mehreren Etappen, nach und nach alle Anforderungen in Kraft gesetzt. Die komplette Richtlinie ist nun seit dem 1.7.2022 gültig.

Für wen die IT-Sicherheitsrichtlinie verpflichtend ist

Alle vertragsärztlichen Zahnarztpraxen in Deutschland sind an die Vorschriften der IT-Sicherheitsrichtlinie gebunden. Bei bestimmten Anforderungen wird nach Praxisgröße unterschieden, der Großteil der Regelungen gilt jedoch für alle Praxen.

Wie die IT-Sicherheitsrichtlinie unterteilt ist

Die Richtlinie ist grob in 3 Bereiche eingeteilt:

- 1. Themen, die gut verständlich sind und von Ihrer Zahnarztpraxis mithilfe IT-kompetenter Kolleginnen selbst umgesetzt werden können.
- 2. Themen, die komplex sind und für die Ihre Praxis externe Hilfe braucht, etwa einen IT-Dienstleister oder ein Systemhaus.
- 3. Themen, die nur auf bestimmte Praxen zutreffen, wie z. B. Anlage 4, die nur für Praxen gilt, in denen medizinische Großgeräte wie etwa CT oder MRT eingesetzt werden.



Auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) finden Sie ein Video, das Ihnen einen guten Überblick über die IT-Sicherheitsrichtlinie verschafft:

www.kbv.de/html/it-sicherheit.php

Was Ihre Aufgabe als Praxis ist

Die letzte Verantwortung für die IT-Sicherheit in der Zahnarztpraxis trägt immer die Praxisleitung. Doch diese kann sich nicht um alles kümmern, wie beim Qualitätsmanagement auch. Gehen Sie deshalb im Team genau so vor wie bei der Einführung der Qualitätsmanagement-Richtlinie: Legen Sie die Verantwortlichkeiten und Aufgaben fest.

In vielen Zahnarztpraxen gibt es noch keine IT-Verantwortliche. Doch es ist ratsam, so schnell wie möglich eine Kollegin im Team zu finden, die fit in Sachen IT ist und sich dieser Aufgabe annimmt. Das kann auch eine sehr junge ZFA im Team oder die Auszubildende sein. Achtung: IT-Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte müssen zwei unterschiedliche Personen sein, wenn Ihre Praxis mehr als 20 Mitarbeiter hat.

Die IT-Verantwortliche muss keine IT-Fachfrau sein. Denn sicher haben Sie einen IT-Dienstleister, der alle komplizierten technischen Details für Ihre Praxis regelt. Dennoch brauchen Sie jemanden, der Ihre Bedürfnisse und Anforderungen sozusagen als Übersetzerin an den IT-Fachmann kommuniziert und auch versteht, ob die Maßnahmen Ihres Dienstleisters für Sie nützlich sind. Die Kollegin sollte also fit in der digitalen Kommunikation sein.

Außerdem kann Ihre IT-kompetente Kollegin dafür sorgen, dass die einfacheren Anforderungen der Richtlinie in Ihrer Praxis konsequent umgesetzt werden. Hier ein paar Beispiele:

- Alle Teammitglieder melden sich ab und sperren ihre PCs beim Verlassen des Gerätes.
- Kamera und Mikros werden nach Beendigung der Videosprechstunde oder einer Online-Fortbildung deaktiviert.
- Es werden nur sichere Passwörter ausgewählt und gut aufbewahrt.
- · Alle Geräte in der Zahnarztpraxis erhalten zeitnah alle notwendigen Updates.
- Es wird schriftlich festgelegt, wie mobile Endgeräte von den Mitarbeitern in der Praxis genutzt werden dürfen (Sicherheitseinstellungen).
- Das Team nutzt in der Praxis nur eine sichere Kommunikations-App wie etwa Threema oder Siilo.
- Es werden verschlüsselte Datenträger verwendet, die nicht von Kolleginnen mit nach Hause genommen werden dürfen.

Was die komplexeren Themen (Systemeinstellungen, Rechtevergabe an die Mitarbeiter, Einstellungen der Firewall, Schutz der Endgeräte usw.) anbelangt, nehmen Sie Kontakt zu Ihrem IT-Dienstleister auf.

Fazit: Sehr empfehlenswert ist es, in Ihrer Zahnarztpraxis ein IT-Sicherheitsteam zu gründen. Es sollte aus der IT-Verantwortlichen, der Datenschutzbeauftragten, dem IT-Dienstleister, der QM-Beauftragten und der Praxisleitung bestehen. Legen Sie gemeinsam schriftlich fest, wer welche Aufgaben bearbeitet, dokumentiert und überwacht.



Ankündigung

Ihr Online-Update zur Printausgabe

Vielleicht haben Sie es schon im Editorial gelesen: Abonnentinnen und Abonnenten von Praxismanagement & QM aktuell erhalten ab Januar 2023 zusätzlich zu ihrer Printausgabe ein Online-Update. Versendet vom PKV Institut immer zum Ersten eines Monats per E-Mail. Wir möchten Sie mit diesem Update über aktuelle Geschehnisse und News aus der Gesundheitsbranche informieren.

Außerdem enthält Ihr Online-Update jeden Monat einen Premiumbeitrag, den wir eigens für Sie und Ihre Praxis erstellen. Dabei handelt es sich um einen besonderen Service, von dem nur Sie als Abonnentin und Abonnent des Beratungsbriefs profitieren.

Im Januar starten wir mit einem Beitrag von Dajana Schmidt mit dem Titel "Auf ins Neue Jahr: Mit mehr Energie, mehr Kraft, mehr Ausdauer und mehr Gelassenheit".

Neugierig? Damit Sie auch ganz sicher jeden Monat Ihr Online-Update bekommen, brauchen wir von Ihnen die E-Mail-Adresse, an die das Update gesendet werden soll. Bitte



Ausgabe 1/2023

Liebe Leserinnen und Leser,

neues Jahr, neue Träume, neue Visionen ... Zum Beginn jedes Jahres nehmen sich viele von uns Dinge vor, die wir ändern oder die wir neu anfangen wollen. Das ist gut, das motiviert, das lässt hoffen. Doch wie gelingt es uns, diese neuen Ideen und Vorsätze auch nachhaltig umzusetzen und daran festzuhalten?

Unsere Autorin Dajana Schmidt ist Business Coach und sagt: "Gewonnen wird im Kopf". Wer sich Ziele setzt, kann sie erreichen. Vorausgesetzt, man beherzigt dabei ein paar Tipps, die den Unterschied machen. Welche das sind und wie Sie sich Ihren Wünschen für das neue Jahr gezielt annähern, lesen Sie im ersten Premiumbeitrag dieses Newsletters.

Auch das PKV Institut nimmt sich regelmäßig Neues vor. Dazu gehört, dass Sie als Abonnentin und Abonnent unseres Beratungsbriefs ab sofort einmal im Monat diesen E-Mail-Newsletter bekommen. Uns ist es ein besonderes Anlegen, Sie über aktuelle Geschehnisse und News aus der Gesundheitsbranche zu informieren. Deshalb erhalten Sie mit diesem Newsletter als extra Service zukünftig immer 4 top aktuelle Belträge aus unserem Online-Magazin sowie einen Premiumbeitrag, den wir eigens für Sie ersteilen.

Den Auftakt jedes Newsletters macht deshalb immer ein Beitrag zu einem Thema, von dem wir glauben, dass es Sie besonders interessiert. Wir starten mit dem Artikel "Auf ins Neue Jahr: Mit mehr Energie, mehr Kraft, mehr Ausdauer und mehr Gelassenheit". Lassen Sie sich inspirieren und starten auch Sie mit neuem Schwung ins Jahr 2023!

Das wünscht Ihner



senden Sie Ihre **E-Mail-Adresse** mit Angabe **Ihrer Kunden-nummer** an: **beratungsbrief@pkv-institut.de**. Vielen Dank!

Weiterbildung interaktiv

Ihr Online-Seminar des Monats

Viele ZFAs halten sich eher im Hintergrund. Sie konzentrieren sich darauf, eine Stütze für ihre Patienten, Chefs und Kolleginnen zu sein. Das zeigt sich oft auch in der Sprache.

Beobachten Sie sich in den nächsten Tagen einmal selbst: Verwenden Sie viele Wörter wie vielleicht, bisschen, eigentlich? Mit dieser Sprache machen wir uns kleiner. Das sollte nicht sein. Probieren Sie es doch einmal in den nächsten Tagen aus! Wenn Sie direkter sprechen, wirkt das nicht dominant und überheblich, sondern klar und selbstbewusst. Beispiele:

Sagen Sie nicht: "Eigentlich würde ich auch gerne mal Praxismanagerin werden." Sondern besser: "Mein Ziel ist es, im neuen Jahr eine Weiterbildung zur Praxismanagerin zu machen." Wenn Sie ein Kompliment bekommen, weil Sie etwas gut gemacht haben, antworten Sie nicht: "Ach ja, das ist nicht der Rede wert." Sondern besser: "Danke, ich gebe immer mein Bestes."



Stärken bewusst im Praxisalltag einsetzen

Referentin: Katrin Klösener, Trainerin für Führungs-, Kommunikations- und Konfliktklärungskompetenz

Kostenloses Online-Seminar für Sie als Abonnentin von ZFA exklusiv! Sie können sich die Aufzeichnung des Seminars gratis herunterladen. Ihre Log-in-Daten finden Sie auf Seite 2.

Das erwartet Sie in diesem Online-Seminar

- Wie Sie Ihre persönlichen Stärken identifizieren
- Wie Sie jetzt Ihre Stärken sichtbar machen
- Wie Sie die eigenen Entwicklungspotenziale entdecken und ab sofort nutzen

Weiterbildung interaktiv

Testen Sie Ihr Wissen!

Mit dem folgenden Wissenstest können Sie prüfen, ob Sie die Weiterbildungsinhalte aus dieser Ausgabe bereits verinnerlicht haben. Lesen Sie zuerst die gesamte Ausgabe aufmerksam durch und beantworten Sie dann die folgenden Quiz- und Testfragen. Die richtigen Lösungen finden Sie in Ihrem exklusiven Download-Bereich (Zugangsdaten auf Seite 2).

Kreuzen Sie die richtigen Aussagen an. Mehrere Antworten können richtig sein.

Die giftigen Stoffe einer Zigarette wirken überall im Körper	Medikamenteneinnahme: Klären Sie Ihre Patienten über diese 5 häufigen Fehler auf Bei einigen Medikamenten ist die Uhrzeit der Einnahme entscheidend, um die volle Wirkkraft zu entfalten.				
☐ Die Wirkzeit von Nikotin liegt nach dem Einatmen bei etwa 20 Minuten.					
☐ Nikotin wird über die Leber abgebaut.	☐ Die Medikamenteneinnahme mit Kaffee ist immer unbedenklich.				
☐ Raucher erkranken 10-mal häufiger an Lungenkrebs als Nichtraucher.	 Antibiotika müssen immer bis zur letzten Tablette in der Packung eingenommen werden. Die Kombination von chemisch-synthetischen Medikamenten und pflanzlichen Arzneimitteln führt nie zu Wechselwirkungen. 				
☐ Durch Rauchen wird Parodontitis gefördert.					
IT-Sicherheit – ein Muss für jede Arztpraxis! Kreuzen Sie an. Ist die Aussage richtig oder falsch? Aussage 1: Die IT-Richtlinie ist nicht gesetzlich	Privatrechnungen 2023: Was wichtig ist und worauf Sie ganz besonders achten sollten Kreuzworträtsel: Wie lautet das Lösungswort?				
verpflichtend.	1. Privatpatienten sind für Zahnarztpraxen ein wichtiger				
☐ richtig ☐ falsch	2. Mit einer korrekten Leistungsabrechnung vermeiden Sie				
Aussage 2: Alle vertragsärztlichen Praxen	3. Wählen Sie bei Ihrer Abrechnung immer den richtigen				
in Deutschland sind an die Vorschriften der IT-Sicherheitsrichtlinie gebunden.	4. Eine kosmetische oder ästhetische Leistung bei GKV-Patienten ist eine				
☐ richtig ☐ falsch	5. Kosten für Material, wie etwa Verbandmittel, Impfstoff,				
Aussage 3: Die letzte Verantwortung für die IT- Sicherheit in der Praxis trägt immer die Praxisleitung	Kopier- und Portokosten, nennt man g.				
☐ richtig ☐ falsch	Lösungswort				
	1 2 3 4 5 6 7 8 9				
▶1					
	6				
	e p				
· 4	arator.				
1	7 4 2 9 5				
≻2	Do S				
8	X				
	rds, w				
	t mit XWords, www.xwords-generator.de				
▶3					



Erstellt mit XWords, www.xwords-generator.de

Abrechnung

Aphthe PKV: Lasertherapie löst analoge Berechnung aus

Mit einem Laser lassen sich Aphthen gewebeschonend und schnell behandeln. Die Vorteile für den Patienten liegen auf der Hand: sofortige Schmerzfreiheit und schnelle Wundheilung. Privat Versicherte können diese Leistung vollumfänglich nutzen.

Wie in der GKV kann die Aphthe auch in der PKV mit einer klassischen Mu behandelt werden. In der PKV müssen Sie hier nicht einmal die strengen Dokumentationspflichten der GKV beachten. Für die einfache Mundbehandlung steht Ihnen die

GOZ Mu/4020 zur Verfügung. Achten Sie auf die Leistungsbeschreibung: Eine Spülung kann die GOZ 4020 auslösen. Für diese Position muss das Medikament nicht auf der Mundschleimhaut anhaften.

GOZ	Leistung	Bestimmung	Punkte	Honorar (€) F: 2,3	Faktor für BEMA-Niveau
4020/Mu	Lokalbehandlung von Mundschleim- hauterkrankungen, gegebenenfalls ein- schließlich Taschenspülungen, je Sitzung	keine	45	5,82	3,32

Laser schließt GOZ 4020 nicht aus!

Grundsätzlich gilt: Wenden Sie die Lasertherapie an, greift die GOZ 4020 nicht. Sie berechnen den Laser als selbstständige Maßnahme gemäß § 6 (1) analog und separat. Gegebenen-

falls können Sie die GOZ 4020 und die analoge Berechnung des Lasers aber auch nebeneinander berechnen (s. Praxisbeispiele S. 11). Je nach Therapiemaßnahme müssen Sie diese Behandlung sehr genau dokumentieren, um Honorareinbußen zu verhindern.



Dokumentation nicht vernachlässigen

In der PKV gelten für die Mu nicht die strengen Dokumentationspflichten wie in der GKV. Allerdings sollten Sie Ihre Dokumentation unabhängig von der Versicherung stets auf hohem Niveau halten.

So kalkulieren Sie die Lasertherapie einer Aphthe

Voraussetzung für die analoge Berechnung ist die Kalkulation der Leistung. Auch gesetzlich Versicherten können Sie die Berechnung für den Laser mittels analoger Berechnung anbieten. Die Behandlung muss allerdings vorher schriftlich vereinbart werden. Überlegen Sie im Vorfeld genau, wie Sie Ihre Leistung vergütet haben wollen:

GOZ	Leistung	Faktor	Honorar (€)	Hinweis
-----	----------	--------	-------------	---------

Der Behandler wünscht eine Honorierung von 8,00 Euro je Aphthe.

1030 a	Selbstständige Lasertherapie zur Behandlung einer Aphthe, je Aphthe und Region gemäß § 6 (1) entsprechend GOZ 1030: Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Ka- riesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamen- tenträger, je Kiefer	1,6	8,10	Sie haben die Wahl, ob Sie die Berechnung je Aphthe, je Sitzung oder je FZ/KH bzw. je Kiefer berechnen wollen. Dies sollten Sie in die Leistungsbeschreibung aufnehmen, um Missverständnisse zu vermeiden.
--------	--	-----	------	--

Zahn	Anzahl	GOZ/GOÄ	Leistung	Hinweis
------	--------	---------	----------	---------

Fall 1: Weiche Beläge entfernt, Wundbereich mit einer desinfizierenden Spüllösung behandelt und anschließend mit Laser therapiert, 1 Aphthe

46	1	Ä 5	Symptombezogene Untersuchung	
	1	Ä 1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	
46	1	4055	Entfernung harter und weicher Zahnbelä- ge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	Ggf. mit GKV-Patienten vereinbarungsfähig, wenn • die BEMA 107 ausgeschöpft ist oder • ausschließlich weiche Beläge entfernt werden.
46	1	4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauter- krankungen, gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung	Mit GKV-Patienten vereinbarungs- fähig, da nur eine Spülung erfolgt – dies ist keine Leistung der GKV.
46	1	§ 6 (1)	Selbstständige Lasertherapie zur Behand- lung einer Aphthe, je Aphthe gemäß § 6 (1)	Mit GKV-Patienten vereinbarungs- fähig

Fall 2: Behandlung von 3 Aphthen nach vorheriger Spülung mit Laser

Zunge, Wange und 41/31	1	Ä 5	Symptombezogene Untersuchung	
	1	Ä 1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	
Zunge, Wange und 41/31	1	4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauter- krankungen, gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung	Mit GKV-Patienten vereinbarungs- fähig, da nur eine Spülung erfolgt – dies ist keine Leistung der GKV.
Zunge, Wange und 41/31	3	§ 6 (1)	Selbstständige Lasertherapie zur Behand- lung einer Aphthe, je Aphthe gemäß § 6 (1)	Mit GKV-Patienten vereinbarungs- fähig

Leserfrage: Patient verweigert neue Prothese. Was tun?

Ein gesetzlich versicherter Patient hat eine Prothese, die völlig insuffizient ist. Er möchte sie auf keinen Fall austauschen und wehrt sich gegen eine Neuanfertigung. Was machen wir nun?

Antwort unserer Expertin: Klären Sie auf und beschreiben Sie die Konsequenzen in aller Deutlichkeit. Den Inhalt Ihrer Aufklärung dokumentieren Sie und lassen das Schriftstück vom Patienten unterschreiben. Wünscht der Patient trotz der aufgezeigten Folgen keine Neuanfertigung, so sind alle Leis-

tungen an dem alten Zahnersatz eine private Leistung ohne Festzuschuss.



Abrechnungshotline

Sie erreichen unsere Experten-Hotline montags 10–11 Uhr per Tel. 089 452 28 09-0 oder jederzeit per E-Mail: abrechnung@pkv-institut.de und per Fax: 089 452 28 09-50



Medizinwissen



COPD – wenn die Luft knapp wird

COPD (chronic obstructive pulmonary disease) ist eine der häufigsten auftretenden chronischen Lungenerkrankungen. Sie ist nicht heilbar, kann aber mittlerweile gut behandelt werden. Für Betroffene ist es auch wichtig, auf eine gute Zahngesundheit zu achten.

Nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs gehört COPD zu den häufigsten Todesursachen weltweit. Allein in Deutschland gibt es über sechs Millionen Erkrankte. Trotzdem ist sie immer noch vergleichsweise unbekannt. Hauptursache bei der Entstehung von COPD ist das Rauchen. Neun von zehn Erkrankten haben selbst jahrelang geraucht oder waren über lange Zeit starkem Passivrauchen ausgesetzt. Weitere Ursachen von COPD: Vorschädigungen der Lunge durch frühere Krankheiten oder eine genetische Prädisposition. Zudem kann man ein gehäuftes Auftreten bei Menschen beobachten, die lange starker Lungenbelastung durch Abgase oder Luftverschmutzung ausgesetzt waren.

Typische Symptome

Gerade Raucher nehmen erste Symptome häufig nicht ernst, da sie denken, sie wären eine natürliche Folge des Tabakkonsums und die Beschwerden harmlos. Dies führt dazu, dass COPD häufig erst in einem fortgeschrittenen Stadium diagnostiziert wird, was eine Behandlung deutlich erschwert. Als erste Anzeichen treten auf:

Husten

Er wird häufig als "Raucherhusten" verharmlost und tritt besonders morgens auf. Zäher Schleim verklebt dabei die Atemwege und es braucht einige Zeit und Mühe, bis er abgehustet ist.

Auswurf

Der abgehustete Schleim bildet den sogenannten Auswurf. Dieser tritt meistens erst im Fortschritt der Krankheit auf und kann sich im Lauf der Zeit auch verfärben und zäher werden.

Atemnot

Die bei vielen Rauchern schon vertraute Atemnot bei Anstrengung verschlimmert sich zusehends. Auch alltägliche Betätigungen wie kurzes Treppensteigen oder Radfahren werden dann von Luftnot begleitet.

Atemgeräusche

Beim Ausatmen ist ein Atemgeräusch zu hören, meist in Form eines Pfeifens.

• Verengte Atemwege

Der Brustkorb fühlt sich häufig verengt an, tiefes Durchatmen scheint kaum mehr möglich.

Erscheinungsformen der COPD

COPD umfasst mehrere Untergruppen von Lungenerkrankungen, die auch manchmal fließend ineinander übergehen. Meistens sind diese zwei Formen zu beobachten:

COPD mit chronischer Bronchitis

Eine chronische Bronchitis bedeutet, dass die Atemwege (Bronchien und Bronchiolen) dauerhaft entzündet sind. Sind die Atemwege zusätzlich verengt, handelt es sich um eine obstruktive Bronchitis. Die ist oft erst das Anfangsstadium von COPD.

COPD mit Lungenemphysem

Bei einigen Patienten sind außerdem die Lungenbläschen betroffen. Sie überblähen (erweitern) sich dauerhaft, was zu einer Zerstörung des Lungengewebes führt. So verkleinert sich die Fläche für den Gasaustausch, es entsteht ein Sauerstoffmangel. In diesem Fall handelt es sich um ein Lungenemphysem.

Medikamentöse Behandlung

Manche Patienten suchen erst dann einen Arzt auf, wenn die Symptome die Lebensqualität deutlich einschränken. Dabei gilt auch bei COPD: Je früher die Krankheit diagnostiziert wird, desto besser kann man die Beschwerden eindämmen und den Fortschritt verlangsamen.

Zur Linderung der Symptome ist eine medikamentöse Behandlung nicht zu vermeiden. Diese Arzneien verschreibt der Arzt üblicherweise:

Mukopharmaka

Sie lösen den Schleim in den Bronchien und erleichtern das Abhusten.

Bronchodilatatoren

Es gibt sie als Tabletten, Pulver oder zum Inhalieren. Sie weiten die Bronchien.

• Antibiotika und Cortison

Sie können einer akuten Entzündung entgegenwirken.

Unterstützende Therapien

Neben der medikamentösen Behandlung kommen auch einige andere Maßnahmen infrage. Diese können entscheidend zur Besserung der Beschwerden beitragen:

- Leichte Sportarten wie Spazierengehen oder Walken
- Spezielle Übungen zur Kräftigung der Lunge
- Ernährungsberatung
- Langzeit-Sauerstofftherapie
- Impfungen gegen Grippe, Pneumokokken und COVID-19
- Atemphysiotherapie
- Verhaltenstherapie

Medizinwissen



COPD: Erhöhtes Risiko für Zahnerkrankungen

Schon seit Längerem vermutet man Zusammenhänge zwischen Erkrankungen im Mundraum und anderen körperlichen Beschwerden. So kann man auch bei COPD-Patienten häufiger Paradontitis und Zahnprobleme beobachten.

Die Paradontitis ist eine entzündliche Erkrankung, die zur Folge hat, dass sich Zahnfleisch und Kieferknochen abbauen. Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine des "Journal of Peridontology", haben herausgefunden, dass die dafür verantwortlichen schädlichen Bakterien jedoch nicht nur im Mundraum verbleiben. Sie gelangen unter anderem auch in die Atemwege und die Lunge. Wahrscheinlich können sie COPD zwar nicht auslösen, aber den Verlauf vorantreiben und die Beschwerden verschlimmern. Auch andersherum gibt es wohl Zusammenhänge. So können die Bakterien aus den Atemwegen auch Entzündungen im Mundraum begünstigen.

Eine besonders sorgfältige Mundhygiene sowie regelmäßige Zahnarztbesuche mit professioneller Zahnreinigung sind für COPD-Patienten daher ganz besonders wichtig.

Ähnliche Risikofaktoren

Von COPD sind besonders viele (ehemalige) Raucher betroffen. Nikotinkonsum ist auch schädlich für die Zahngesundheit. Die im Nikotin enthaltenen Stoffe begünstigen Zahnbelag, der schlussendlich für die Entstehung einer Paradontitis verantwortlich ist. Raucher sind außerdem häufiger von Entzündungen am Zahnfleisch und in der Mundhöhle betroffen. Ihr Immunsystem ist geschwächt und kann daher Entzündungen und Infekten schlechter entgegenwirken. Das lässt den Schluss zu, dass COPD-Patienten, deren Erkrankung auf das Rauchen zurückzuführen ist, beinahe automatisch auch eine angegriffene Zahngesundheit aufweisen. Der Hausoder Facharzt hat den Patienten sicher schon auf die Notwendigkeit des Nikotinverzichts aufmerksam gemacht. Doch viele Raucher haben große Probleme dabei, völlig auf die Zigaretten zu verzichten. Häufig trauen sie sich nicht, das ihrem Arzt mitzuteilen. Wenn Sie mitbekommen, dass der Patient es nicht schafft, mit dem Rauchen aufzuhören, ermutigen Sie ihn zu einem erneuten Gespräch mit seinem behandelnden Arzt. Es gibt viele medikamentöse und therapeutische Unterstützungen, damit der Nikotinentzug klappt.

Zahnarztbesuch angenehm gestalten

Charakteristisch für COPD ist eine fortschreitende Atemnot. Besonders bei Zahnarztbesuchen kann das für den Patienten natürlich sehr unangenehm sein. Doch es gibt einige Maßnahmen, die das Praxisteam treffen kann, um die Behandlung komfortabler zu gestalten.

- Während und vor dem Besuch des Patienten sollte das Zimmer gut gelüftet sein.
- Wenn irgendwie möglich, sollte der Behandlungsstuhl in einer aufrechten Position gehalten werden, denn im Liegen verschlimmert sich Luftnot häufig.
- · Pulverstrahlgeräte können durch die Mischung aus Luft, Wasser und Pulver ebenfalls zu Atemproblemen führen. Sie sollten daher nur kurz oder möglichst gar nicht zum Einsatz
- Auch ein Kofferdam kann nur Verwendung finden, wenn der Patient dadurch trotzdem noch genug Luft bekommt.
- Während der gesamten Behandlung sollten Sie als ZFA den Patienten genau beobachten und sich häufiger als üblich nach seinem Befinden erkundigen. Er benötigt unter Umständen mehr Pausen als andere.
- Längere Behandlungen müssen Sie eventuell sogar gleich auf zwei oder drei Termine aufteilen.
- Generell sollten Sie bei den Terminen mehr Zeit als bei anderen Patienten einplanen, damit der Arzt aufgrund der häufigeren Pausen oder der erschwerten Rahmenbedingungen nicht unter Zeitdruck gerät. Gut eignen sich dafür immer Randtermine, sodass sich keine nachfolgenden Termine verschieben.



Info

Laut dem Statistischen Bundesamt (Destatis) sind 2020 in Deutschland rund 29.400 Menschen an COPD verstorben. Der Anteil der Frauen hat sich dabei im Gegensatz zum Jahr 2000 verdoppelt. Als Ursache vermutet man den gestiegenen Anteil an Raucherinnen. Allerdings erkranken immer noch deutlich mehr Männer als Frauen. Man geht von etwa fünf bis sieben Jahren verringerter Lebenserwartung aus.



Weitere Informationen zu COPD finden Sie unter: www.copd-deutschland.de www.lungenemphysem-copd.de www.copd-deutschland.de

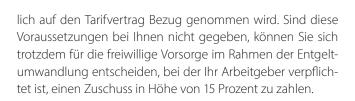


Persönlich



Betriebliche Altersvorsorge: Wie ZFAs profitieren können

Je früher Sie für Ihr Alter zusätzlich zur gesetzlichen Rente vorsorgen, desto besser. Denn die Renteneinzahlungen über Ihr Gehalt als ZFA sind für eine auskömmliche Rente in der Regel nicht ausreichend. Eine betriebliche Altersvorsorge ist ein solider Baustein in Ihrem Finanzplan für das Alter, den Sie unbedingt nutzen sollten.



Zögern Sie nicht: Je früher Sie mit Ihrer betrieblichen Altersvorsorge beginnen, desto besser, auch wenn die Rente in jungen Jahren noch weit entfernt ist. Sprechen Sie mit Ihrem Chef oder Ihrer Chefin. Insbesondere bei Gehaltsverhandlungen können Sie dieses Thema gut anschneiden.

Übrigens: Sie können sich jederzeit bei der Deutschen Rentenversicherung über Ihre Rentenansprüche im Alter aufklären lassen. Im Gespräch mit einem Berater finden Sie auch heraus, wie hoch Ihre Rentenlücke im Alter ist. Wenn Sie auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung Ihre Postleitzahl eingeben, finden Sie die für Sie zuständige Beratungsstelle, bei der Sie einen Termin vereinbaren können.

Bereits im Jahr 2008 hat der Verband medizinischer Fachberufe e. V. (VmF) den Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung geschlossen, der auch für Zahnmedizinische Fachangestellte gilt. Auf dieser Grundlage haben Sie die Möglichkeit, über einen Betrag, den Ihr Arbeitgeber beisteuert, eine betriebliche Altersvorsorge aufzubauen, ohne dass Sie selbst Geld in die Hand nehmen müssen. Das ist ein großer Vorteil.

Aufgrund dieses Tarifvertrages muss Ihr Praxisinhaber aktuell 76 Euro monatlich für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte mit mindestens 18 Wochenstunden in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen. Wenn Sie weniger als 18 Stunden pro Woche arbeiten, haben Sie Anspruch auf 43 Euro pro Monat. Für Auszubildende zahlt der Arbeitgeber nach der Probezeit 53 Euro ein.

Und: Als ZFA haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, ein künftiges Entgelt (13. Gehalt und/oder die nächste Gehaltserhöhung) in eine betriebliche Altersvorsorge umzuwandeln. Seit 2022 muss der Arbeitgeber auf diesen freiwilligen Beitrag noch einmal einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent zahlen, mindestens aber 10 Euro.

Beispiel: Ein Arzt zahlt für eine ZFA, die Vollzeit arbeitet, 76 Euro monatlich in die Altersvorsorge ein. Die ZFA legt 30 Euro im Rahmen der Entgeltumwandlung dazu. Auf diese 30 Euro erhält sie aber nicht nur 4,50 Euro – so hoch wäre der Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent –, sondern eben 10 Euro. Sie können natürlich jederzeit auch einen höheren Betrag drauflegen (maximal bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung sind möglich). In diesem Beispiel werden insgesamt 116 Euro monatlich in Ihre betriebliche Altersvorsorge eingezahlt.

Der Tarifvertrag ist dann für beide Parteien bindend, wenn die ZFA im VmF und der Zahnarzt im Verbund der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnarzthelferinnen und ZFA organisiert ist. Sie haben auch Anspruch darauf, wenn in Ihrem Arbeitsvertrag ausdrück-



Info

Auf folgender Seite des VmF:

www.nichts-mehr-verschenken.de können Sie über einen einfachen Beispielrechner herausfinden, wie stark Sie von der betrieblichen Altersvorsorge profitieren können. Wenn Sie ein Bruttomonatsgehalt von nicht mehr als 2575 Euro beziehen, erfahren Sie hier auch, unter welchen Voraussetzungen der Praxisinhaber den Zuschuss (20 bis 80 Euro pro Monat) von der Lohnsteuer abziehen

Es gibt viele Anbieter, die für eine betriebliche Altersvorsorge infrage kommen. Gut geeignet ist unter anderem die Gesundheitsrente der Deutschen Ärzteversicherung. Sie richtet sich an Angestellte im Gesundheitswesen aller Gehaltsstufen und ermöglicht auch kleinere Einzahlungsbeiträge. Infos unter: https://bit.ly/3Vc07tg



Liebe Mitarbeiterinnen. Unsere Weihnachtsfeier steht diemal ganz im Zeichen der furchtbare Energiekrise. Und ich frage euch: Muss unser Weihnachtsbaum in diesem Jahr wirklich finster bleiben?!

Ich sage nein! Mit vereinten Kräften werden wir uns gege dieses Schicksal stemmen! Also werft euch ins Zeua! Strengt euch an!



Der Baum soll leuchten! Er soll strahlen! Daher rufe ich euch zu: Schneller, kräftiger... was ist den los mit euch, Himmel Herrgott..!?!





Persönlich



Brückentage 2023: So nutzen Sie Ihre Urlaubstage effektiv

Wie jedes Jahr gibt es auch im Jahr 2023 eine Menge Feier- und Brückentage. Arbeiten Sie z. B. in Bayern, können Sie – wenn Sie diese freien Tage geschickt einsetzen - 87 freie Tage genießen, obwohl Sie nur 33 Urlaubstage verbrauchen.

Das klingt phänomenal. Doch ganz so einfach ist es nicht. Denn Sie arbeiten in einem Team und auch Ihre Kolleginnen wollen in den Genuss eines schönen langen Wochenendes kommen und dafür Brückentage nutzen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie diese Tage im Team gut planen und dafür sorgen, dass jede zu ihrem Recht kommt. Dabei geht es nicht nur allein darum, wer welchen Brücken- oder Feiertag für seinen Urlaub nutzen darf, sondern auch darum, wie Sie diese zusammenhängenden freien Tage für Ihre Kolleginnen planen, die in der Praxis bleiben und arbeiten.

Erfahrungsgemäß werden die Ruhephasen im Zusammenhang mit Feiertagen von Patienten, die nicht verreisen, genutzt, um mit den Beschwerden, die sie schon seit einiger Zeit mit sich herumschleppen, endlich zum Zahnarzt zu gehen. Oder jemand kommt an diesen Tagen endlich einmal zu sich selbst und bemerkt erst jetzt, dass ein Zahn schmerzt und ein Zahnarztbesuch dringend nötig ist. Schon ist das Wartezimmer übervoll, weil plötzlich mehr Akutpatienten als erwartet am Empfang stehen.

Planen Sie solche Spitzen ein

Beispiel: Am Donnerstag ist Feiertag und erfahrungsgemäß erlebt die Praxis am nächsten Tag, dem Freitag, einen regelrechten Patientenansturm. Gleichzeitig ist die Praxis an diesem Tag personell nicht voll besetzt, weil eine oder zwei Kolleginnen den Brückentag für ein verlängertes Wochenende nutzen.

Tragen Sie deshalb für Brückentage und Tage nach Feiertagen weniger Routinetermine ein, damit Sie mehr Zeit für Akutpatienten haben. Auch die Pufferzeiten sollten Sie etwas großzügiger gestalten. Hat Sie die Erfahrung gelehrt hat, dass Sie an solchen Tagen die Personalausfälle kaum abfedern können, etwa weil Ihre Zahnarztpraxis auch noch die Vertretung für eine andere Praxis übernehmen muss, die über das verlängerte Wochenende ganz geschlossen hat? Dann sollten Sie sich gemeinsam Gedanken machen, ob Sie für solche Tage Vertretungen für die abwesenden Kolleginnen organisieren oder einen Urlaubsstopp für solche Tage beschließen, an denen Sie für eine andere Zahnarztpraxis einspringen müssen. Im Gegenzug wird die Vertretungspraxis an einem anderen langen Wochenende, an dem Ihre Praxis die Pforten schließt, Ihre Patienten übernehmen.

Nehmen Sie Rücksicht aufeinander

Jede im Team sollte die Gelegenheit haben, ihren Urlaub so effizient wie möglich zu nutzen, indem sie Feiertage in ihren Urlaub einbaut. Achten Sie aber darauf, dass es dabei fair zugeht. Am besten gelingt das, wenn Sie jedes Jahr in einer Übersicht dokumentieren, wer wann Urlaub genommen und dafür welche Brücken- oder Feiertage genutzt hat. So kann jeder schwarz auf weiß sehen, ob jemand benachteiligt wurde oder nicht. Wenn ja, sollte ganz schnell ein Ausgleich geschaffen werden.



Info

Ein praktisches Werkzeug, um seinen Urlaub so effizient wie möglich zu planen und alle Brücken- und Feiertage auf einmal im Blick zu haben, ist die Seite Ferienwiki: www.ferienwiki.de/tools/brueckentagerechner. Hier finden Sie alle Feiertage in Ihrem Bundesland und einen Überblick, wie viele freie Tage Sie bei wie vielen eingesetzten Urlaubstagen mit Brückentagen herausschlagen können. Ebenfalls praktisch: der Überschneidungsrechner. Er bietet die Möglichkeit, Überschneidungen der Schulferien für ausgewählte Bundesländer zu berechnen.



Das Team von Praxismanagement & OM aktuell Zahnarzt



Iris Schluckebier Expertin für Praxis- und Qualitätsmanagement Tel.: 089 452 28 09-0 E-Mail: iris.schluckebier@pkv-institut.de



Jana Brandt Expertin für Abrechnung Tel.: 089 452 28 09-0 E-Mail: abrechnung@pkv-institut.de



Angelika Rodatus Chefredaktion Tel.: 089 452 28 09-0 E-Mail: info@pkv-institut.de



Silke Uhlemann Produktmanagement Tel.: 089 452 28 09-16 E-Mail: silke.uhlemann@pkv-institut.de



Karin Meinhart Leserservice Tel.: 089 452 28 09-0 (Mo.-Do. 9-17 Uhr, Fr. bis 13 Uhr) E-Mail: info@pkv-institut.de

Impressum

PRAXISMANAGEMENT & QM aktuell – Weiterbildung leicht gemacht

PKV Institut GmbH Goethestraße 66, 80336 München Telefon: 089 452 28 09-0, Fax: 089 452 28 09-50 E-Mail: info@pkv-institut.de Internet: www.pkv-institut.de

Geschäftsführung: Christel Egenberger, Katrin Egenberger, Tim Egenberger; Redaktion: Angelika Rodatus, Silke Uhlemann

Erscheinungsweise: 16 Ausgaben im Jahr (ZKZ 022529)

Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Beiträge sorgfältig recherchiert, aber ohne Gewähr. | PRAXISMANAGEMENT & QM aktuell ist werbe- und anzeigenfrei, unabhängig von Verbänden, Pharmaindustrie und **Krankenkassen.** In diesem Beratungsbrief geht es ausschließlich um die Interessen von Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Sie sind in finanziellen Schwierigkeiten? Und deshalb ist Ihr Abo in Gefahr? Melden Sie sich bei uns - mithilfe unseres Solidaritätsfonds unterstützen wir Sie gerne! Unsere Kontaktdaten finden Sie weiter oben.

Bildnachweis S. 1: Shutterstock © fizkes , S. 6: Shutterstock © fizkes, S. 8: Shutterstock @ goodluz, S. 10: Shutterstock @ Simply Amazing, S. 14: Shutterstock © Ground Picture

Unsere Mission: Nah an der Praxis. Nah am Leben.

Aktuelle Fortbildung für Sie!



🙀 Immer auf dem Laufenden mit dem PKV Institut-Newsletter

Sie möchten top informiert sein über wichtige Neuigkeiten, die Sie in Ihrem Job brauchen? Sie möchten mitreden können, wenn es um aktuelle Veränderungen für Ihre Zahnarztpraxis geht?

Unter dem Motto "Für mich und meine Praxis" veröffentlicht die PKV Institut-Redaktion mehrmals pro Woche Nachrichten zu aktuellen Themen und gibt Tipps, die Ihnen den Praxisalltag leichter machen. Alle News werden von unseren Expertinnen und Experten für Sie recherchiert, geprüft und in den praxisnahen Zusammenhang gesetzt.

Auf unserer Webseite stehen Ihnen diese Artikel tagesaktuell und kostenlos zur Verfügung: www.pkv-institut.de/magazin

Profitieren Sie von:

- wichtigen Infos für Sie und Ihre Zahnarztpraxis,
- kompakten Nachrichten zu aktuellen Entwicklungen,
- praktischen Tipps, die Sie in Ihrem Praxisalltag unterstützen,
- nützlichen Informationen für Ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung.

Sie wollen keine Neuigkeiten mehr verpassen? Dann melden Sie sich doch für unseren PKV Institut-Newsletter an. Einmal in der Woche versenden wir darin eine Übersicht zu unseren Artikeln – speziell für die Zahnarztpraxis.

Gleich anmelden:

www.pkv-institut.de/newsletter



Wir beraten Sie gern

Sie brauchen mehr Informationen? Rufen Sie uns an unter: 089 452 28 09-0 Wir freuen uns auf Ihren Anrufl

Weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.pkv-institut.de/angebot

Das erwartet Sie in der **Januarausgabe**

- So legen Sie Ihre Praxisziele 2023 QM-gerecht fest
- Digitaler Zahnarztbesuch: Wie sinnvoll sind Videosprechstunden für Ihre Praxis?
- Gewaltbereite Patienten: So schützen Sie sich
- Sie wollen einen Nebenjob ausüben? Das müssen Sie rechtlich beachten